

## **Beteiligungsstrategie der Einwohnergemeinde Schenkon**

---

Legislatur 2024 - 2028

gemäss § 28 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG

# 1 Einleitung

---

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 Kantonsverfassung).

Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde. Sie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest. Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten alle vier Jahre vor (§ 28 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG).

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung Schenkon haben die Stimmberechtigten die Befugnis, die Beteiligungsstrategie zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

## 1.2 Beteiligungsformen

Kommunale Beteiligungen können in drei Kategorien eingeteilt werden. Die Gruppe der privatrechtlichen Beteiligungen umfasst insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder auch Stiftungen des privaten Rechts. Zur Gruppe der öffentlich-rechtlichen Unternehmen gehören insbesondere Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Anstalten, Genossenschaften des öffentlichen Rechts oder auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur dritten Gruppe gehören Beteiligungen, welche aufgrund von Gemeindeverträgen entstehen. Die Rechtsnatur dieser Verbindung hängt dabei vom Einzelfall ab. In der Praxis handelt es sich meist um einfache Gesellschaften des öffentlichen Rechts (ohne Rechtspersönlichkeit) oder um ein sogenanntes Sitzgemeindemodell. Beim Sitzgemeindemodell amtet die Standortgemeinde als Vollzugsorgan. Der Begriff der Beteiligung wird also bewusst weit gefasst.

## 1.3 Gewährleistungspflicht

Erbringt die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe selber, ist sie dafür verantwortlich, dass die entsprechende Leistung tatsächlich und in der gewünschten Qualität erbracht wird. In der Fachsprache spricht man von der sogenannten Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantie.

Hat die Gemeinde die Aufgabe ausgelagert, trägt sie immer noch die Gewährleistungspflicht. Mangelhafte Leitungen fallen immer auf das Gemeinwesen zurück und können letztlich beim Gemeinwesen auch eingefordert werden. Die Gemeinde haftet somit auch dann, wenn die Aufgabe ausgelagert wurde, die Leistungen jedoch vom beauftragten Dritten nicht oder nur in ungenügender Form erbracht wird.

# 2 Beteiligungspolitik

---

## 2.1 Grundsätze

Die Gemeinde hat die Erfüllung einiger ihrer Aufgaben an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie ist daher in diesen Fällen gleichzeitig Eignerin und Gewährleisterin. Als Eignerin ist die Gemeinde primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Leistungsbestellerin an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Um diese Ziele zu erreichen, wurden diverse Grundsätze erarbeitet:

Auslagerungen können dann erfolgen,

- wenn die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht ein vergleichbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen kann oder
- wenn es sich im Grundsatz um überkommunale Problemstellungen handelt, die aufgrund ihrer Natur gemeindeübergreifend gelöst werden sollten.

## **2.2 Strategie der Beteiligungspolitik**

1. Die Beteiligungen richten wir an der Gemeindestrategie aus.
2. Wir bevorzugen langfristige Beteiligungen.
3. Wir streben eine zuverlässige, effektive und effiziente Leistungserbringung an, wobei der Nutzen für unsere Kunden im Vordergrund steht.
4. Von grösseren Risiko-Beteiligungen sehen wir ab.
5. Wir bringen uns aktiv in die Leistungserbringung und Entscheidungsfindung ein. Zu Versammlungsgeschäften bilden wir uns eine eigene Meinung und vertreten diese auch gegen den Widerstand anderer Beteiligten. Demokratische Entscheide tragen wir mit.
6. Wir fordern eine transparente Information und die Grundlagen, um die Beteiligung zielgerichtet steuern zu können.
7. Wir kommunizieren festgestellte Fehlentwicklungen gegenüber den Organen der Beteiligung frühzeitig.
8. Wir geben uns in die Entscheidungsfindung der Organe aktiv ein.
9. Wir stellen uns für Ämter in Beteiligungen zur Verfügung.
10. Wir informieren die Einwohnerinnen und Einwohner transparent über die Beteiligungen der Gemeinde.

## **3 Beteiligungsspiegel**

---

Für die Beteiligungen der Einwohnergemeinde Schenkon wird ein Beteiligungsspiegel geführt. Der Inhalt des Beteiligungsspiegels richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 18 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGV).

Der Beteiligungsspiegel wird der Jahresrechnung im Anhang beigelegt.

## **4 Inkrafttreten**

---

Die aktualisierte Beteiligungsstrategie tritt per 01.09.2025 in Kraft.

Schenkon, 24. März 2025

**GEMEINDERAT SCHENKON**

  
Marcel Häberli  
Gemeindepräsident

  
Reto Weibel  
Gemeindeschreiber